

Geschäftsverzeichnismr. 1358
Urteil Nr. 46/99 vom 20. April 1999

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 68 und 135 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 9. Juni 1998 in Sachen der Lorraine AG gegen G. Oliestelder, dessen Ausfertigung am 19. Juni 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 68 und 135 des Strafprozeßgesetzbuches, in ihrem Kontext betrachtet, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die Zivilpartei, die weder im Gerichtsbezirk, in dem die Untersuchung durchgeführt wird, wohnhaft ist noch in diesem Gerichtsbezirk Domizil erwählt hat, nur innerhalb der vierundzwanzigstündigen Frist ab dem Zeitpunkt der Anordnung in zulässiger Weise Berufung einlegen kann, während eine Zivilpartei, die im Gerichtsbezirk, in dem die Untersuchung durchgeführt wird, wohnhaft ist oder Domizil erwählt hat, über die gleiche Frist von dem Tag an, an dem die Anordnung ihr zugestellt wurde, verfügt? »

### II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Lorraine AG hat ihren Gesellschaftssitz im Gerichtsbezirk Tongern. Sie ist Zivilpartei in einer Rechtssache, deren Untersuchung anfangs in diesem Gerichtsbezirk durchgeführt wurde. Am 10. März 1995 beschloß die Ratskammer des Gerichts erster Instanz Tongern, dem betreffenden Untersuchungsrichter wegen örtlicher Unzuständigkeit die Rechtssache zu entziehen. Am 16. Juni 1995 beschloß die Ratskammer des Gerichts erster Instanz Hasselt die Einstellung des gegen den Beschuldigten eingeleiteten Verfahrens. Am 7. Juli 1995 legte die Lorraine AG dagegen Berufung ein.

Am 18. April 1996 erklärte die Anklagekammer des Appellationshofes Antwerpen die Berufung wegen Verspätung für unzulässig. Die Anklagekammer erwog, daß aufgrund von Artikel 68 Absatz 2 des Strafprozeßgesetzbuches die Zivilpartei in Ermangelung eines erwählten Domizils nicht nur kein Recht auf die Zustellung der Anordnung zur Verfahrenseinstellung habe, sondern auch, bei Strafe der Nichtigkeit, ihre Berufung gegen diese Anordnung innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Erlaß dieser Anordnung einreichen müsse. Aufgrund der Erwägung, « daß der in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerte Gleichheitsgrundsatz deutlich nicht durch die Artikel 68 und 135 des Strafprozeßgesetzbuches verletzt wird », wies die Anklagekammer ebenfalls den Antrag ab, dem Schiedshof eine präjudizielle Frage vorzulegen.

Am 25. April 1996 reichte die Lorraine AG gegen das Urteil der Anklagekammer Kassationsklage ein. Der Kassationshof stellt, bevor er über die Rechtssache befindet, die obengenannte präjudizielle Frage.

### III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 19. Juni 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 28. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Oktober 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- die Lorraine AG, Hoogstraat 18, 3600 Genk, mit am 30. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 13. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 26. November 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. Juni 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Februar 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. März 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. März 1999

- erschien RA P. Peeters *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### *IV. In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Standpunkt der Lorraine AG*

A.1. Der Lorraine AG zufolge werde die Wahl eines Domizils auferlegt, um einerseits die gerichtliche Untersuchung nicht zu verzögern und andererseits während der Untersuchung vor dem Gericht die Zustellung der Schriftstücke nicht zu verzögern. Dieses Ziel stehe in keinem angemessenen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit mit der vierundzwanzigstündigen Frist für eine Zivilpartei, die kein Domizil in dem Gerichtsbezirk, in dem die Untersuchung durchgeführt werde, erwählt habe, um von einer Anordnung zur Verfahrenseinstellung benachrichtigt zu werden und, wenn sie es wünscht, dagegen Berufung einzulegen.

*Standpunkt des Ministerrats*

A.2. Der Ministerrat weise darauf hin, daß die präjudizielle Frage sich auf die Artikel 68 und 135 des Strafprozeßgesetzbuches beziehe, wie sie vor der Abänderung durch das Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der Untersuchung anwendbar gewesen seien. Dieses Gesetz sei am 2. Oktober 1998 in Kraft getreten. Dem neuen Artikel 68 des Strafprozeßgesetzbuches zufolge sei nur noch die Zivilpartei, die ihren Wohnsitz nicht in Belgien habe, verpflichtet, ein Domizil zu erwähnen. Außerdem erhalte der neue Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches nicht mehr die Verpflichtung aufrecht, die von der Ratskammer erlassenen Anordnungen der Zivilpartei zuzustellen, da nun entsprechend dem letzten Absatz des neuen Artikels 127 des Strafprozeßgesetzbuches die Anordnungen der Ratskammer an einem festen Datum ergehen würden. Die Frist für das Einlegen einer Berufung betrage nunmehr 15 Tage, von dem Tag an gerechnet, an dem die Anordnung ergangen sei (Artikel 135 § 3 des Strafprozeßgesetzbuches).

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden richte sich der Ministerrat für die Antwort auf die präjudizielle Frage nach dem Ermessen des Hofes.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 68 und 135 des Strafprozeßgesetzbuches, so wie diese Artikel vor der Abänderung durch das Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der Untersuchung anwendbar waren, insbesondere in bezug auf den Zeitpunkt, ab dem die Frist für eine Berufung gegen die in Artikel 135 genannten Anordnungen läuft.

B.2. Artikel 68 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmte:

« Jede Zivilpartei, die nicht in dem Gerichtsbezirk wohnhaft ist, in dem die Untersuchung durchgeführt wird, ist verpflichtet, dort ihr Domizil zu erwähnen mittels einer bei der Kanzlei des Gerichts ausgefertigten Urkunde.

Hat die Zivilpartei kein Domizil erwähnt, dann kann sie das Versäumnis der Zustellung nicht gegen die Akten anführen, die ihr laut Gesetz zugestellt werden mußten. »

Aufgrund dieses Artikels konnte eine Zivilpartei, die nicht in dem Gerichtsbezirk wohnhaft war, in dem die Untersuchung durchgeführt wurde, und da auch kein Domizil erwähnt hatte, das Versäumnis der Zustellung nicht gegen die Akten anführen, die ihr laut Artikel 135 desselben Gesetzbuches zugestellt werden mußten.

### B.3. Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmte:

« Der Prokurator des Königs und die Zivilpartei können innerhalb von vierundzwanzig Stunden Berufung gegen die gemäß den Artikeln 128, 129 und 130 erlassenen Anordnungen einlegen. Diese Frist läuft für den Prokurator des Königs vom Zeitpunkt der Anordnung und für die Zivilpartei von jenem Tag an, an dem ihr die Anordnung an dem von ihr erwählten Domizil am Ort des Sitzes des Gerichts zugestellt worden ist. »

B.4. Obgleich in Artikel 135 die Zivilpartei nicht erwähnt wurde, die, unter Verletzung des Artikels 68 Absatz 1, kein Domizil in dem Gerichtsbezirk erwählt hatte, in dem die Untersuchung durchgeführt wurde, hat der Verweisungsrichter Artikel 135 unter Berücksichtigung des Artikel 68 Absatz 2 so verstanden, daß für die Zivilpartei die vierundzwanzigstündige Berufungsfrist von dem Datum an lief, an dem die Anordnung erging.

Den Artikeln 68 und 135 des Strafprozeßgesetzbuches zufolge konnte demnach eine Zivilpartei, die nicht in dem Gerichtsbezirk wohnhaft war, in dem die Untersuchung durchgeführt wurde, und die in diesem Gerichtsbezirk kein Domizil erwählt hatte, gegen eine Anordnung der Ratskammer, ein gegen einen Beschuldigten eingeleitetes Verfahren einzustellen (Artikel 128) oder einen Beschuldigten an das Polizeigericht (Artikel 129) oder das Strafgericht (Artikel 130) zu überstellen, nur innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach der Anordnung auf zulässige Weise Berufung bei der Anklagekammer einlegen, während eine Zivilpartei, die in dem Gerichtsbezirk, in dem die Untersuchung durchgeführt wurde, wohnhaft war oder dort ihr Domizil erwählt hatte, über dieselbe Frist verfügte ab dem Tag, an dem ihr die Anordnung zugestellt wurde.

Die Frist für das Einlegen der Berufung betrug für beide Kategorien vierundzwanzig Stunden. Der Behandlungsunterschied lag nur in der Berechnung dieser Frist, d.h. ab dem Tag, an dem die Anordnung erging oder ab dem Tag, an dem die Anordnung zugestellt wurde.

Das Kriterium des Unterschieds war die Tatsache, daß die Zivilpartei in dem Gerichtsbezirk, in dem die Untersuchung durchgeführt wurde, wohnhaft war oder dort ihr Domizil erwählt hatte oder nicht.

B.5. Aus den Gegebenheiten des Dossiers geht hervor, daß die Zivilpartei, deren Berufung durch den Appellationshof Antwerpen, Anklagekammer, für unzulässig erklärt wurde, in Belgien in einem anderen Gerichtsbezirk wohnhaft war als dem, in dem die Untersuchung durchgeführt wurde, und in diesem Bezirk kein Domizil erwählt hatte. Es ist die Situation dieser Zivilpartei, die verglichen

werden muß mit der Situation derjenigen Zivilpartei, die in dem Gerichtsbezirk, in dem die Untersuchung durchgeführt wird, wohnhaft ist oder dort ihr Domizil erwählt hat. Der Hof beschränkt seine Untersuchung auf den Vergleich zwischen diesen zwei Zivilparteien.

Die in Artikel 68 der in dem Gerichtsbezirk, in dem die Untersuchung durchgeführt wird, nicht wohnhaften Zivilpartei auferlegte Verpflichtung, in diesem Bezirk ihr Domizil zu erwählen, war in das Strafprozeßgesetzbuch zu einer Zeit aufgenommen worden, in der die Kommunikationsmittel gering und langsam waren und die Zustellung der Akten in einen anderen Gerichtsbezirk unerwünschte Verzögerungen verursachen konnte.

Aufgrund der Entwicklung der Kommunikationsmittel kann jedoch der Unterschied zwischen einer Zivilpartei, die zum Zeitpunkt der Untersuchung in dem Gerichtsbezirk wohnhaft war, in dem die Untersuchung durchgeführt wurde, oder dort ihr Domizil erwählt hatte, und einer Zivilpartei, die in einem anderen Gerichtsbezirk wohnhaft war und kein Domizil in dem Gerichtsbezirk erwählt hatte, in dem die Untersuchung durchgeführt wurde, nicht länger als gerechtfertigt angesehen werden; der vom Verweisungsrichter angegebene Unterschied steht schon seit einiger Zeit - mindestens aber zu dem Zeitpunkt, an dem die im Hauptverfahren genannte Berufung abgewiesen wurde - in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu der Zielsetzung der Verpflichtung zur Wahl des Domizils, mit der Verzögerungen bei der Zustellung der Dokumente vermieden werden sollten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 68 und 135 des Strafprozeßgesetzbuches in der vor der Abänderung durch das Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der Untersuchung geltenden Fassung verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit die in Belgien wohnhafte Zivilpartei, die in einem anderen Gerichtsbezirk wohnhaft ist als in dem, in dem die Untersuchung durchgeführt wird, und in dem letztgenannten Bezirk auch kein Domizil erwählt hat, auf zulässige Weise Berufung nur innerhalb der Frist von vierundzwanzig Stunden von dem Zeitpunkt an einlegen kann, an dem die Anordnung ergangen ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. April 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève